

Ladungssicherung - aber richtig!

In der ersten Folge dieser neuen Serie wollen wir das Thema Ladungssicherung allgemein erörtern, die physikalischen Gesetzmäßigkeiten erklären und anhand von Beispielen aus unterschiedlichen Bereichen vorstellen. In den folgenden Heften werden wir uns dann ganz speziell mit dem Thema im Berge- und Abschleppgewerbe befassen.



Ladungssicherung an und auf Fahrzeugen rückt nicht nur immer mehr in das Licht der Öffentlichkeit, sondern wird auch von den Behörden immer stärker kontrolliert. Sie wird durch eine Vielzahl von gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien und Unfallverhütungsvorschriften geregelt.

Die Straßenverkehrsordnung (StVO) gibt in verschiedenen Paragraphen Auskunft über die Ladungssicherung. § 22 (1) lautet: „Die Ladung sowie Spannketten, Geräte und sonstige Ladeeinrichtungen sind verkehrssicher zu verstauen und gegen Herabfallen und vermeidbares Lärmen besonders zu sichern“. In § 23 (1 zweiter Satz) wird es konkreter. Hier heißt es: „Er [der Fahrzeugführer, die Red.] muss dafür sorgen, dass (...) die Ladung vorschriftsmäßig (...) [ist] und die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung

oder die Besetzung nicht leidet (...).“

Halterhaftung

In der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) ist die gesetzliche Verantwortung des Fahrzeughalters und des Fahrzeugführers näher beschrieben. § 31 (1) lautet: „Wer ein Fahrzeug oder einen Zug miteinander verbundener Fahrzeuge führt, muss zur selbständigen Leitung geeignet sein.“ Und in (2) heißt es: „Der Halter darf die Inbetriebnahme nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein muss, dass der Führer nicht zur selbstständigen Leitung geeignet oder das Fahrzeug, der Zug, das Gespann, die Ladung oder die Besetzung nicht vorschriftsmäßig ist oder dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung leidet.“

Auch das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) regelt in mehreren Paragraphen die Haftung des Halters bei Drittschäden, die er oder so genannte Verrichtungsgehilfen verursacht haben.

Die Unfallverhütungsvorschriften (UVV/VGB Fahrzeuge) geben in mehreren Paragraphen detailliert Auskunft über das Thema Ladungssicherung. Die Paragraphen § 22 (1), (11), § 23, § 26, § 37 (1) bis (4) betreffen die Ladungssicherung. Der Fahrzeughalter ist zudem für die Ausrüstung der Fahrzeuge mit Verankerungen für Zurrmittel verantwortlich.

Sicher arbeiten

Die Ladungssicherung ist aber auch aus einem anderen Grund sehr wichtig. Vor dem Gesetz trägt der Unternehmer die volle Verantwortung für die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und für die Durchführung der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen. Unter diesen



Aspekt fällt auch die Arbeitssicherheit, die gerade bei der Benutzung der Fahrzeuge und der vielfältigen Geräteausstattung beachtet werden muss.

Aber auch die Geschädigten bei einer Panne oder bei einer größeren Havarie gehen davon aus, dass ihnen fachmännisch und nach dem Stand der Technik geholfen wird. Die Frage, was der Abschleppunternehmer mit mehreren Personen eines fahruntüchtigen Pkw auf der Autobahn macht, den er auf das Plateau gehoben hat, wird täglich neu gestellt.

Ladungssicherheit besitzt eine Vielzahl von Facetten und ist besonders für das Abschleppgewerbe und Spediteure einer der am wichtigsten zu beachtenden Bereiche im täglichen Geschäft. Ladungssicherung kann deshalb nur durch interne und externe Schulungen erlernt werden. Im Rahmen seiner Qualitätsoffensive unterstützt der VBA diesen Aspekt sehr nachhaltig. Der VBA wird zukünftig spezielle Seminarveranstaltungen zu diesem Thema anbieten.

Die Technik der Ladungssicherung

In zahlreichen Vorschriften der StVZO, der StVO und der UVV „Fahrzeuge“ gibt es allgemeine Hinweise zum Thema Ladungssicherung. Die verschiedenen Arten von Ladungen, hierzu zählen wir im Abschleppgewerbe vor allem Pkw auf Anhängern oder Plateaufahrzeugen sowie Nutzfahrzeuge und Pkw in der Hubbrille, müssen immer nach den Regeln der Technik vorschriftsmäßig gesichert werden. Die verschiedenen Vorschriften können wir nicht im einzelnen zitieren. Hier eine Auflistung der wichtigsten Gebote:

- VDI 2700 „Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen“ (siehe Anhang 6)
- VDI 2701 „Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen; Zurrmittel“
- VDI 2702 „Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen; Zurrkräfte“
- DIN 60 060 Teil 1 „Zurrgurte aus Chemiefasern zur Ladungssicherung von Lasten auf Nutzfahrzeugen zur Güterbeförderung“
- DIN 75 410 Teil 1 „Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen; Zurrpunkte an Nutzfahrzeugen zur Güterbeförderung; Mindestanforderungen“
- DIN 75 410 Teil 2 „Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen; Ladungssicherung in Pkw, Pkw-Kombi und Mehrzweck-Pkw“
- DIN 75 410 Teil 3 „Ladungssicherung auf Straßenverkehrsfahrzeugen; Ladungssicherung in Kastenwagen“

Außerdem werden von der verladenden Industrie und Wirtschaft auf Basis von Vorschriften und Regeln der Technik spezielle Güter Beladevorschriften für das Lade- und Fahrpersonal erarbeitet. Auch Betriebsanleitungen der Automobilhersteller und vor allem die Betriebshinweise der Aufbauhersteller sollten vom Unternehmer und seinen Fahrern ausführlich durchgelesen werden. Der Redaktion liegt das vom Aufbauhersteller Brechtel ausgearbeitete Buch mit speziellen Betriebshinweisen vor. Dieses Kompendium wird jedem Fahrzeug beigelegt. Es gibt wichtige Hinweise über die Benutzung einzelner technischer Einrichtungen am Fahrzeug sowie beispielhafte Handgriffe bei speziellen Bergeaktionen.

In diesem Zusammenhang sei noch einmal ausdrücklich auf die UVV „Fahrzeuge“ (VBG 12) hingewiesen. In den dortigen Anweisungen ist der § 34 (2) sehr zu beachten! „Müssen zur Verhütung von Unfällen beim Betrieb von Fahrzeugen besondere Regeln beachtet werden, hat der Unternehmer Betriebsanweisungen in verständlicher Form und Sprache aufzustellen. Diese sind den Versicherten zur Kenntnis zu bringen.“ In den



Durchführungsabweisungen des § 34 (2) der UVV „Fahrzeuge“ gibt es nur beispielhafte Hinweise. Da es sich jedoch beim Transport z.B. von havarierten Schwer-Lkw um eine „nicht alltägliche Ladung“ handelt, sollte der Abschleppunternehmer in seiner Firma besondere Vorsicht walten lassen und seine Mitarbeiter auf vielfältige Art und Weise schulen und unterweisen.

Ladungssicherung im LKW

Das Thema Ladungssicherung ist auch im alltäglichen Verkehr mit Nutzfahrzeugen ein besonderes Thema. Verstärkte Polizeikontrollen bringen es an den Tag. Mangelhaft gesicherte Ladung sowie schlecht gewartete Fahrzeuge verunsichern die Straßen und gefährden andere Verkehrsteilnehmer. Die gemeinsam mit der Polizei, der Bundesanstalt für Güterverkehr (BAG) und der Zollfahndung durchgeführten Schwerpunktkontrollen zeigen, dass hier noch sehr viel Aufklärungsbedarf besteht.

Der nüchterne Polizeireport bringt einige unfassbare Zustände hervor. Die Verstöße gegen verschiedene Rechtsbereiche zeigen, dass zahlreiche Fahrer, Spediteure und Fuhrparkbesitzer sich ihrer Verantwortung nicht bewusst sind.



Zahlreiche Einzelfälle belegen das zum Teil verantwortungslose Handeln der beteiligten Personen, besonders auf dem Gebiet der Ladungssicherung. Diese konnten zum Teil durch Nachsicherung der Ladung ausgeglichen werden. In vielen Fällen muss den Lkw-Fahrern wegen gravierender Verstöße gegen Ladungssicherungsvorschriften die Weiterfahrt untersagt werden. Häufigste Fehlerquelle waren fehlende Antirutschmatten, die nicht bündige

Ladung, die zu geringe Stärke der Aufprallwand und mangelnde Anzahl der angelegten und mitgeführten Zurrgurte.

Die Qualität und die Menge der festgestellten und aufgeführten Verstöße im Verhältnis zur allgemeinen Verkehrssicherheit gibt der Polizei auch weiterhin Veranlassung, derartige Kontrollen in unregelmäßigen Abständen folgen zu lassen. Wenn dadurch die Sicherheit auf den Straßen erhöht wird, kann es von diesen Kontrollen gar nicht genug geben. Auch das Abschleppgewerbe sollte mit gutem Beispiel vorangehen und die gültigen Vorschriften beachten. Dazu zählt auch die Unterweisung und Ausbildung der eigenen Mitarbeiter.